

Die Fluren in der Umgebung unserer Städte sind häufig (gemäß der alten Streifenteilung; s. auch oben S. 241) in schmale Streifen von wenigen Metern Breite zerlegt; vgl. die beifolgende, in vielen Städten anzutreffende Flurteilung aus Nürnberg, Abb. 40. Ähnliche Verhältnisse finden sich in den verschiedensten Gebieten Deutschlands.

Den Unzuträglichkeiten, die sich aus der ungünstigen Bodenstückelung ergeben, begegnet man durch ein Verfahren, das — in Anlehnung an die auf dem flachen Lande erprobten Formen der Grundstücksregulierung — die einzelnen Grundstücke zunächst in eine Masse vereinigt und sie dann nach einem vorteilhaften Plane neu verteilt. Wie auf unbebautes Gelände, kann das gleiche Vorgehen auch auf den bebauten Boden angewandt werden, indem in niederezulegenden Bezirken der Innenstadt die Grundstücke nach erfolgtem Abriß der Gebäude vereinigt und nach einem neuen Plane umgelegt werden.

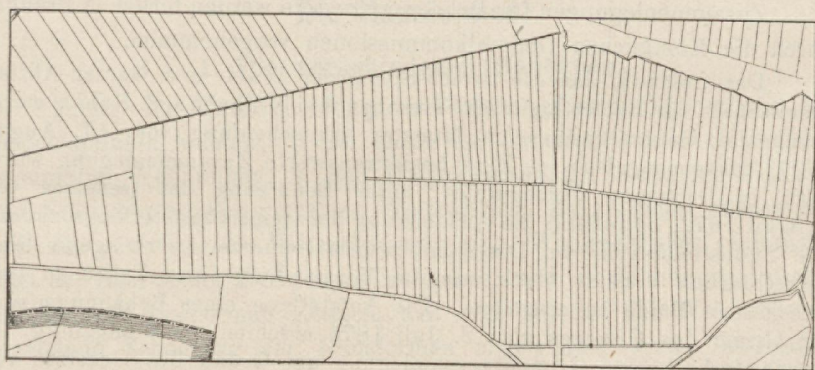


Abb. 40. Flurteilung.

Das badische Ortsstraßengesetz vom 15. Okt. 1908 bestimmt im Art. 13 (unter Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1896): Wenn die Lage, die Form oder der Flächengehalt der Grundstücke im Bereich eines Ortsstraßenplans oder einer bestehenden Ortsstraße eine angemessene Bebauung hindert, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderates auch gegen den Willen der Eigentümer erfolgen, wenn die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt und wenn zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Grundeigentümer, die über mehr als die Hälfte der Grundstücke verfügen, zustimmen. — Für Sachsen ist die Materie durch § 54 f des Allgemeinen Baugesetzes geordnet. Zur Gewinnung geeigneter Baustellen kann eine zwangsweise Neueinteilung des Geländes stattfinden, falls sie a) im öffentlichen Interesse liegt, b) von der Gemeindevertretung oder von mehr als der Hälfte der betreffenden Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte der betreffenden Gesamtbodenfläche gehört, beantragt wird. — In Preußen wurden Bestimmungen über die Zusammenlegung im Jahre 1895/96 für den Aufbau des abgebrannten Städtchens Brotterode